ANTRAG

auf Absetzung von der Abwassergebühr gemäß

		3		5 5	,	
	§ 43 der	Satzung i	iber die öff	fentliche A	Abw	rasserbeseitigung der Gemeinde Olbersdorf
	§ 43 der	Satzung ü	iber die öff	entliche A	\bwa	asserbeseitigung der Gemeinde Kurort Jonsdorf
	§ 43 de Hörnitz	r Satzung	über die	öffentlich	ne A	Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bertsdorf-
	§ 25 der	Satzung i	iber die öfl	fentliche <i>F</i>	Abw	rasserbeseitigung der Gemeinde Oybin
An	tragstellei	::				
	undstück/ ırstück:					
	lefonnumı r Rückfraç	mer/Email gen)	:			
	ermit bear wassersa		die Absetz	ung von d	der A	Abwassergebühr gemäß oben angekreuzter (X)
0	Datasa					
Ort, Datum					Unterschrift	

Hinweise: Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, können auf Antrag bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Zum Erbringen des Nachweises ist es notwendig einen separaten Wasserzähler einzubauen. Bevor Sie den Zähler einbauen, möchten wir Sie bitten, abzuwarten, bis der Sachbearbeiter sich entsprechend bei Ihnen gemeldet hat. Bei positivem Bescheid, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Zudem ist alle 6 (sechs) Jahre der Wasserzähler zu eichen, damit einhergehend muss auch die Verlängerung für die Absetzung der Abwassergebühr beantragt werden. Hier werden nochmal 25,00 € Verwaltungsgebühr fällig.

Datenschutz: Gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) vom 24.05.2018 werden die von Ihnen uns mitgeteilten, ermittelten bzw. überlassenen (z. personenbezogenen Daten B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadressen, Telefonnummern, Bankverbindungen usw.) gespeichert. Die mit dem jeweiligen Verwaltungsvorgang erfassten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer, usw.) werden unter Beachtung des Datenschutzes entsprechend aufgezeichnet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.